

21.09.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)

Punkt 59 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 42 Abs. 8 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a: Nach den Ausführungen "Zu § 42 zu Zeichen 405
Autobahnnummernschild" wird angefügt:

"Zu Zeichen 406 Nummer für Knotenpunkte

- I. Das Zeichen ist 650 mm hoch und 650 mm breit. Der Außendurchmesser der Ronde beträgt in Zeichen 448 700 mm.
- II. Das Zeichen darf nur zugleich mit Zeichen 448 und Zeichen 450 (300 m-Bake) gezeigt werden.
- III. Alle Ankündigungstafeln der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke sollen für jeden Autobahnverlauf eine fortlaufende Nummer erhalten. Eine Wiederholung dieser Knotenpunktnummer soll nur für Anschlußstellen auf der 300 m-Bake (Z. 450) erfolgen."

Begründung:

Notwendige Beschreibung der Größe und
Verwendungskriterien für das Zeichen 406

2. Zur Eingangsformel vor Artikel 1

Als Folge ist in der Eingangsformel vor Artikel 1 das Zitat

"§ 6 Abs. 1 Nr. 15"

durch das Zitat

"§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 15"

zu ersetzen.